

BELARUS

Beschluss des Ministerrats der Republik Belarus Nr. 700 vom 6. Dezember 2021 "Über die Anwendung von Sondermaßnahmen in Bezug auf bestimmte Waren"

(Постановление Совета Министров Республики Беларусь от 6 декабря 2021 г. N 700 "О применении специальных мер в отношении отдельных видов товаров")

Quelle: <https://pravo.by>, aufgerufen am 24.10.2024

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Russischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 25.10.2024)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

Inoffiziell konsolidierte Fassung. Geändert durch:

- M13** Beschluss des Ministerrats der Republik Belarus Nr. 635 vom 28.08.2024
- M12** Beschluss des Ministerrats der Republik Belarus Nr. 583 vom 08.08.2024
- M11** Beschluss des Ministerrats der Republik Belarus Nr. 359 vom 21.05.2024
- M10** Beschluss des Ministerrats der Republik Belarus Nr. 181 vom 14.03.2024
- M9** Beschluss des Ministerrats der Republik Belarus Nr. 934 vom 26.12.2023
- M8** Beschluss des Ministerrats der Republik Belarus Nr. 757 vom 02.11.2023
- M7** Beschluss des Ministerrats der Republik Belarus Nr. 412 vom 27.06.2023
- M6** Beschluss des Ministerrats der Republik Belarus Nr. 865 vom 14.12.2022
- M5** Beschluss des Ministerrats der Republik Belarus Nr. 562 vom 30.08.2022
- M4** Beschluss des Ministerrats der Republik Belarus Nr. 412 vom 27.06.2022
- M3** Beschluss des Ministerrats der Republik Belarus Nr. 245 vom 22.04.2022
- M2** Beschluss des Ministerrats der Republik Belarus Nr. 132 vom 12.03.2022
- M1** Beschluss des Ministerrats der Republik Belarus Nr. 51 vom 27.01.2022

Beschluss des Ministerrats der Republik Belarus Nr. 700 vom 6. Dezember 2021 "Über die Anwendung von Sondermaßnahmen in Bezug auf bestimmte Waren"

Um den Schutz der nationalen Interessen der Republik Belarus zu gewährleisten und auf der Grundlage des Erlasses des Präsidenten der Republik Belarus vom 30. März 2021 N 128 „Über die Anwendung von Sondermaßnahmen“, fasst der Ministerrat der Republik Belarus folgenden BESCHLUSS:

▼ M7

1. Erstellt wird:

- eine Liste von Waren mit Ursprung in unfreundlichen Ländern*, deren Einfuhr in das Staatsgebiet der Republik Belarus sowie deren Verkauf im Staatsgebiet der Republik Belarus verboten sind, gemäß Anhang 1;

* Im Sinne dieses Beschlusses sind unter unfreundlichen Ländern, ausländische Staaten zu verstehen, die in der Liste der Staaten genannt sind, die unfreundliche Handlungen gegen belarussische juristische und/oder natürliche Personen begehen, wie im Beschluss Nr. 209 des Ministerrats der Republik Belarus vom 6. April

- eine Liste der Waren, die aus bestimmten unfreundlichen Staaten stammen und (oder) in deren Staatsgebiet erzeugt (hergestellt) wurden und deren Einfuhr in das Staatsgebiet der Republik Belarus sowie deren Verkauf im Staatsgebiet der Republik Belarus verboten sind, gemäß Anhang 2¹.
2. Verabschiedung der Vorschriften über Kontingente für die Einfuhr bestimmter Waren in das Staatsgebiet der Republik Belarus (Anlage).
3. Punkt 1 dieses Beschlusses gilt nicht für Waren:
- 3.1 die in das Hoheitsgebiet der Republik Belarus vor dem Inkrafttreten dieses Beschlusses eingeführt werden;
- 3.2 die in das Hoheitsgebiet der Republik Belarus für die persönliche Verwendung eingeführt werden;
- für die Verarbeitung und bei Überführung in ein Zollverfahren zur Freigabe für den Inlandsverbrauch innerhalb festgelegter Zollkontingente bei Vorlage von Lizenzen des Ministeriums für Kartellregulierung und Handel (im weiteren "MART" genannt), ein Zollfreigebiet, Verarbeitung für den Inlandsbedarf, Verarbeitung im Zollgebiet (im weiteren "Waren für die Verarbeitung" genannt);
 - im Rahmen festgelegter Zollpräferenzen;
 - im Rahmen von Kontingenten, die gemäß den Vorschriften über Kontingente für die Einfuhr bestimmter Waren in das Staatsgebiet der Republik Belarus festgelegt wurden, (im weiteren "Kontingentware" genannt).

▼ M9

3.3 die beschlagnahmt, sichergestellt, eingezogen oder anderweitig im Rahmen der Durchführung dieses Beschlusses den Staatseinnahmen zugeführt werden – insbesondere durch den Verkauf von Waren.

▼ M8

3.4 die bis zum 1. Juli 2023... aus Litauen oder Polen eingeführt werden, Warencodes 2203 00 und 2206 00...

▼ M8

3.5 die bis zum 1. Dezember 2023 ...aus Lettland eingeführt werden und in der Liste des Anhangs 2 genannt sind.

▼ M10

3.6 der Codes 0402, 0811, 0901, 2008, 2009, 2202, 2209, 6115 (außer 6115 10), 6904, 8418 10, 8418 21, 8418 29 000 0, 8418 30, 8418 40, 8418 50 und 8418 69 000 8..., die vor dem 1. April 2024

2022 "Über die Liste ausländischer Staaten, die unfreundliche Handlungen gegen belarussische juristische und/oder natürliche Personen begehen" aufgeführt.

Anmerkung des Übersetzers: Unfreundliche Staaten gemäß Beschluss Nr. 209/2022 sind Australien, die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Kanada, das Fürstentum Liechtenstein, das Königreich Norwegen, Neuseeland, die Republik Albanien, die Republik Island, die Republik Nordmazedonien, das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland, die Vereinigten Staaten von Amerika, Montenegro, die Schweizerische Eidgenossenschaft. (<https://pravo.by/document/?guid=12551&p0=C22200209>)

¹ Anmerkung des Übersetzers: betrifft Getränke HS-Code 2203 und 2206

nach Belarus eingeführt wurden, die in der Liste des Anhangs 2 genannt sind und deren Ursprungs- und (oder) Herstellungsland die Republik Litauen ist.

▼M11

3.7 des Warencodes 2201 ..., die vor dem 3. Juni 2024 eingeführt werden und im Anhang 1 genannt sind;

3.8 des Warencodes 2202 ..., die vor dem 3. Juni 2024 eingeführt werden und im Anhang 1 genannt sind, mit Ausnahme von Waren mit Ursprungs- und (oder) Herstellungsland Lettland und Litauen;

3.9 der Warencodes 2203 00 und 2206 00 ..., die vor dem 3. Juni 2024 eingeführt werden und im Anhang 2 genannt sind und mit Ursprungs- und (oder) Herstellungsland Tschechien und Estland;

3.10 der Warencodes 3208, 3209, 3306, 3920, 4821 ..., die vor dem 3. Juni 2024 eingeführt werden und im Anhang 2 genannt sind und mit Ursprungs- und (oder) Herstellungsland Lettland, Litauen, Tschechien und Estland;

3.11 der Warencodes 3304 und 3402..., die vor dem 3. Juni 2024 eingeführt werden und im Anhang 2 genannt sind und mit Ursprungs- und (oder) Herstellungsland Lettland;

3.12 der Warencodes 3305, 3307, 3401, 5703, 6203, 6403, 6505 00, 6506, 9404 ..., die vor dem 3. Juni 2024 eingeführt werden und im Anhang 2 genannt sind und mit Ursprungs- und (oder) Herstellungsland Lettland, Litauen, Polen, Tschechien und Estland;

3.13 der Warencodes 6911 und 7013..., die vor dem 3. Juni 2024 eingeführt werden und im Anhang 2 genannt sind und mit Ursprungs- und (oder) Herstellungsland Lettland, Litauen, Polen und Estland;

▼M12

3.14 des Warencodes 0808 10 bei Einfuhr bis 31.08.2024...Anhang 1;

3.15 der Warencodes 517, 1902, 2523, 3102, 3924, 4410 11 100 0, 4410 11 300 0, 4410 11 500 0, 4410 11 900 0, 4410 12 900 0, 4411, 4819 (außer 4819 50 000 0, 4819 60 000 0), 6810 bei Einfuhr bis 31.08.2024...Anhang 1;

3.16 des Warencodes 6904 bei Einfuhr bis 31.08.2024...Anhang 1;

3.17 die für Babynahrung bestimmt sind...Anhang 1;

▼M13

3.18 die von juristischen Personen, die im Register der Duty-Free-Ladenbesitzer eingetragen sind, zum ausschließlichen Verkauf in Duty-Free-Läden eingeführt werden;

3.19 zu denen Angaben in einem der folgenden Register enthalten sind: das staatliche Arzneimittelregister der Republik Belarus, das einheitliche Arzneimittelregister der Eurasischen Wirtschaftsunion, das staatliche Register der Medizinprodukte und medizinischen Geräte der Republik Belarus, das einheitliche Register der in der Eurasischen Wirtschaftsunion registrierten Medizinprodukte, das einheitliche Register der Zertifikate über die staatliche Registrierung von Erzeugnissen; oder für die ein Gutachten (Zulassungsdokument) vorgelegt wurde;

3.20 der Warencodes 3901 10 900 0, 4011 10 000 3, 4011 20 100 0, 4011 20 900 0, 4011 70 000 0, 4011 80 000 0, 4011 90 000 0, 4410 12 100 0, 4412, 4418, 4803 00 310 9, 4803 00 390 0, 4803 00 900 0, 4805 24 000 0, 4805 91 000 0, 4805 92 000 0, 4805 93 200 0, 4805 93 800 0, 4808 10 000 0, 4810 92 100 0, 4810 92 900 1, 4810 92 900 9, 4818, 6310, 7019 11 000 0, 7019 12 000 0, 7019 13

000 9, 7019 14 000 0, 7019 15 000 0, 7019 61 000 0, 7019 63 000 0, 7019 66 000 9, 7019 69 000 5, 7019 69 000 9, 7019 90 002 9, 7019 90 009 1, 7019 90 009 9 ...bei Einfuhr bis 15.10.2024...Anhang 1;

3.21 der Warencodes 4202, 4814, 6907, 6910, 8450 11 110 0, 8450 11 900 0, 9619 00 810 1, 9619 00 810 9, 9619 00 890 1, 9619 00 890 9... bei Einfuhr bis 15.10.2024...Anhang 2... Ursprung Lettland, Litauen, Polen, Tschechien oder Estland;

3.22 der Warencodes 8418 10, 8418 21, 8418 29 000 0, 8418 30, 8418 40, 8418 50, 8418 69 000 8... bei Einfuhr bis 15.10.2024...Anhang 2... Ursprung Lettland, Litauen, Polen, Tschechien oder Estland.

4. Waren für die Verarbeitung und Kontingentware werden bei ihrer Ankunft an der Kontrollstelle in das Zollverfahren des zollrechtlichen Transits überführt, wenn sie für folgende Personen bestimmt sind:

- Bewohner von freien Wirtschaftszonen auf dem Gebiet der Republik Belarus;
- Personen, denen im Rahmen der in Absatz 3.2 Unterabsatz 3.2 dieses Beschlusses genannten Kontingente eine MART-Lizenz erteilt wurde (sofern Informationen über eine solche Lizenz verfügbar sind)
- Personen, die beabsichtigen, Waren im Rahmen der Zollverfahren der Verarbeitung für den Inlandsverbrauch, der Verarbeitung im Zollgebiet zu unterziehen (bei Vorliegen von Informationen über das Dokument über die Bedingungen der Verarbeitung von Waren für den Inlandsverbrauch oder das Dokument über die Bedingungen der Verarbeitung von Waren im Zollgebiet).

Waren zur Verarbeitung, die in die Zollverfahren Zollfreigebiet, Verarbeitung für den Inlandsverbrauch oder Verarbeitung im Zollgebiet überführt werden, und/oder Waren, die aus solchen Waren hergestellt/gewonnenen werden, falls es sich um Waren ►M7 gemäß den in diesem Beschluss festgelegten Listen ◀ handelt, werden in ein Zollverfahren für die Freigabe für den Inlandsverbrauch im Rahmen der Kontingente, die gemäß den durch diesen Beschluss verabschiedeten Vorschriften über die Kontingente für die Einfuhr bestimmter Waren in das Staatsgebiet der Republik Belarus festgelegt wurden, überführt.

5. Die Waren in den in diesem Beschluss festgelegten ►M7 Listen ◀ unterliegen Punkt 2 und Kapitel 2 der Vorschriften über das Verfahren in Bezug auf verbotene Waren, die gemäß [Beschluss des Ministerrates der Republik Weißrussland Nr. 240 vom 23. April 2021](#) festgelegt wurden.

...

9. Dieser Beschluss tritt in folgender Reihenfolge in Kraft:

- die Punkte 2, 6 bis 8 und dieser Punkt nach der amtlichen Veröffentlichung dieses Beschlusses;
- die Punkte 1 und 3 – 5 am 01. Juli 2023 und sie gelten ►M9 bis einschließlich 31. Dezember 2024 ◀.

Premierminister der Republik Belarus
R. Golovchenko

▼M13

Anlage 1
zum Beschluss
des Ministerrats der Republik Belarus
Nr. 700 vom 6. Dezember 2021
(in der Fassung des Beschlusses
des Ministerrats
der Republik Belarus
Nr. 635 vom 28.08.2024)

LISTE DER WAREN MIT URSPRUNG IN UNFREUNDLICHEN LÄNDERN, DEREN EINFUHR IN
DAS STAATSGEBIET DER REPUBLIK BELARUS SOWIE DEREN VERKAUF IM STAATSGEBIET
DER REPUBLIK BELARUS VERBOTEN SIND

Code der einheitlichen Warenomenklatur für den Außenhandel der Eurasischen Wirtschaftsunion*	Kurzbezeichnung der Ware**	Staatliche Stellen (Organisationen), die die Kontingente für die Einfuhr von Waren in das Hoheitsgebiet der Republik Belarus festlegen und verteilen
0103 91 - 0103 92	...	Landwirtschaftsministerium
0201	...	"
0202	...	"
0203	...	"
0206	...	"
0207	...	"
0209	...	"
0210	...	"
ex 0401 1**, ex 0402 1**, ex 0403 1**, ex 0404 1**, ex 0405 1**, 0406	...	MART
0701, ausgenommen 0701 10 000 0, 0701 90 500 0	Kartoffel, ausgenommen Pflanzkartoffel, Frühkartoffel, frisch oder gekühlt, vom 1. Januar bis 30. Juni	"
0703 10 190 0	Speisezwiebel	

0704 90 100 1	Weißkohl, frisch	
0706 10 000 1	Möhre, frisch	
0706 90 900 1	Speiserübe	
0801, 0802	Nüsse	"
0808 10, ausgenommen 0808 10 800 2, 0808 10 800 3	Äpfel	
1501	...	Landwirtschaftsministerium
1502	...	"
1503 00	...	"
1601 00	...	MART
1704***, 1806***, ausgenommen 1806 10 und 1806 20, 1905***	Konditorwaren	"
1902,	...	
2201	Mineralwasser	
2202****	Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlen säurehaltiges Wasser	
2513	...	
3102 10 100 0, 3102 10 900 0, 3102 21 000 0, 3102 30 100 0, 3102 80 100 0,	...	
3901 10 900 0	...	
4011 10 000 3, 4011 20 100 0, 4011 20 900 0, 4011 70 000 0, 4011 80 000 0, 4011 90 000 0,	...	

4410 11 100 0, 4410 11 300 0, 4410 11 500 0, 4410 11 900 0, 4410 12 100 0, 4410 12 900 0	Spanplatten aus Holz, OSB und ähnliche auch mit Harz oder anderen organischen Bindemitteln hergestellt	Konzern "Bellesbumprom"
4411	Faserplatten aus Holz oder holzigen Stoffen, auch mit Harz oder anderen organischen Stoffen hergestellt	"
4412	Sperrholz, furniertes Holz, Lagenholz	"
4418	Bautischler- und Zimmermannsarbeiten, aus Holz, Fußbodenplatten, mehrlagig, zusammengesetzt, Bauholzerzeugnisse, Schindeln	"
4801 00 310 9, 4803 00 390 0, 4803 00 900 0	...	
4805 24 000 0, 4805 91 000 0, 4805 92 000 0, 4805 93 200 0, 4805 93 800 0	...	
4808 10 000 0	...	
4810 92 100 0, 4810 92 900 1, 4810 92 900 9	
4818	...	
4819, ausgenommen 4819 40 000 0, 4819 50 000 0, 4819 60 000 0	...	
6310	...	
6810	...	
6904	...	
7019 11 000 0, 7019 12 000 0, 7019 13 000 9, 7019 14 000 0,	...	

7019 15 000 0, 7019 61 000 0, 7019 63 000 0, 7019 66 000 9, 7019 69 000 5, 7019 69 000 9, 7019 90 002 9, 7019 90 009 1, 7019 90 009 9		
---	--	--

- * Die Waren werden durch den Code der einheitlichen Warenomenklatur für den Außenhandel der Eurasischen Wirtschaftsunion bestimmt, die Kurzbezeichnung der Waren wird nur aus Gründen der Übersichtlichkeit angegeben.
- ~~** Mit Ausnahme von Waren, die für Kindernahrung und Spezialnahrungsprodukte bestimmt sind, die im einheitlichen Register der Bescheinigungen über die staatliche Registrierung von Produkten enthalten sind.~~
- ** Bei Verwendung dieser Position sind sowohl der Code der einheitlichen Warenomenklatur der Eurasischen Wirtschaftsunion für den Außenhandel als auch die Bezeichnung der Waren anzugeben.
- *** Ausgenommen Waren, die für die Herstellung von Kindernahrung, Vorschul- und Schulmahlzeiten bestimmt sind, nach Bestätigung des Verwendungszwecks der eingeführten Waren durch das Ministerium für Landwirtschaft und Ernährung.
- **** Ausgenommen Waren mit Herkunft aus dem Staatsgebiet Ungarns.

▼M13

Anlage 2
zum Beschluss
des Ministerrats der Republik Belarus
Nr. 700 vom 6. Dezember 2021
(in der Fassung des Beschlusses
des Ministerrats
der Republik Belarus
Nr. 635 vom 28.08.2024)

LISTE

der Waren, die aus bestimmten unfreundlichen Staaten stammen und (oder) in deren Staatsgebiet erzeugt (hergestellt) wurden und deren Einfuhr in das Staatsgebiet der Republik Belarus sowie deren Verkauf im Staatsgebiet der Republik Belarus verboten sind²

...

Verabschiedet
durch Beschluss des Ministerrats

² Anmerkung des JKI: Anlage 2 betrifft Lettland, Litauen und Polen

VORSCHRIFTEN
ÜBER DIE KONTINGENTE FÜR DIE EINFUHR BESTIMMTER WAREN IN DIE REPUBLIK
BELARUS³

...

³ Anmerkung des JKI: Die Vorschriften betreffen Lettland, Litauen und Polen